

Satzung des Marktes Tittling über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Juli 2005

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Tittling für den gemeindlichen Friedhof in Tittling folgende

Satzung:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenarten und Gebührenpflichten

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen ist gebührenpflichtig.
- 2) Als Gebühren werden erhoben
 - a) Grabgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) Leichenhausgebühren,
 - d) sonstige Gebühren.
- 3) Gebührenschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung an den Markt erteilt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Schuldner haften als Gemeinschaftschuldner.
- 4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- 5) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Der Markt kann eine Vorauszahlung auf die Gebührenschuld oder eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- 6) Der Markt kann einzelne Friedhofs-, Bestattungs- und Leichentätigkeiten einem privaten Bestattungsunternehmen übertragen.
- 7) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

Teil II: Die Gebühren im einzelnen

§ 2 Grabgebühren

- 1) Die Grabgebühr beträgt:
- | | |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| - a) bei einem Einzelgrab | 21,85 € pro Jahr (monatl. 1,82 Euro), |
| - b) bei einem Familiengrab | 43,70 € pro Jahr (monatl. 3,64 Euro), |
| - c) bei einer Einzelurnengrabkammer (Urnenwand) | 16,39 € pro Jahr (monatl. 1,37 Euro), |
| - d) bei einer Familienurnengrabkammer (Urnenwand) | 32,78 € pro Jahr (monatl. 2,73 Euro), |
| - e) bei einem Urnenerdgrab (anonyme Bestattung) | 5,46 € pro Jahr (monatl. 0,46 Euro); |
- 2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1.

§ 3 Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen bei einer Erdbestattung
- | | |
|------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr | 105,00 € |
| b) bei den übrigen Personen | 250,00 € |
- c) Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:
- das Öffnen und Schließen des Grabes mit Erdabfuhr (auch außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit), einschließlich eventueller Tieferlegung,
 - die Erstanlage des Grabhügels (ohne Bepflanzung),
 - die allgemeinen Verwaltungskosten.

Entfällt eine der Leistung, so tritt keine Ermäßigung ein. Bei der gleichzeitigen Bestattung von zwei Familienangehörigen in einem einzelnen Erdgrab ist höchstens das Eineinhalbfache der Gebühr zu entrichten. Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfällt für das Kind die Bestattungsgebühr.

- 2) Die Gebühren für die Grabherstellung betragen bei einer Urnenbestattung
- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| a) bei der Einzel- bzw. Familienurnengrabkammer (Urnenwand) | 50,00 €, |
| b) bei der Erdbestattung der Urne | 100,00 €; |
- 3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Tag
- | | |
|----------------|-----------------------------|
| a) für Leichen | 45,00 € (incl. Klimatruhe), |
| b) für Urnen | 30,00 €; |
- 4) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport vom Sterbeplatz zum Friedhof.

**§ 4
Sonstige Gebühren**

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Bestattung einzelner Leichenteile, Leichenreste, Gebeine oder einer Leibesfrucht (Fehlgeburt) | 50,00 € |
| 2. Exhumierung einer Leiche | |
| - einer Leibesfrucht oder eines Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr | 100,00 € |
| - bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 120,00 € |
| - ab dem vollendeten 11. Lebensjahr | 280,00 € |

Bei Exhumierung einer Urne ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. Umbettung (Wiederbestattung) einer exhumierten Leiche in einen anderen Grabplatz | |
| - bis zum vollendeten 11. Lebensjahr | 120,00 € |
| - ab dem vollendeten 11. Lebensjahr | 140,00 € |

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 4. Sezierraum | |
| - Benutzung, Beleuchtung und Reinigung | 20,00 € |
| - Beheizung | 5,00 € |
| - Beihilfe bei einer Leichenöffnung je Bediensteten und je angefangene Arb.Std. | 10,00 € |

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5. Wiederholte Aufbahrung, wenn die Leiche aus dem Aufbahrungsraum herausgebracht und wieder dorthin zurückgebracht wird | 10,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

- | | |
|-----------------------------------------------------------|-------------|
| 6. Genehmigung anderer Ausnahmen von der Friedhofssatzung | 5,00 € |
| | bis 25,00 € |

- | | |
|------------------------------------------------------------|--------|
| 7. Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 5,00 € |
|------------------------------------------------------------|--------|

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------|
| 8. Genehmigungsgebühr für Grabmäler, Grab- bzw. Verschlussplatten | 15,00 € |
|-------------------------------------------------------------------|---------|

**§ 5
Übergangsregelung**

Die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erworbenen (bezahlten) Nutzungsrechte gelten bis zum Ende der Laufzeit weiter, d. h., sie bleiben von den neuen Gebührensätzen bis zum Laufzeitende unberührt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2003 außer Kraft.

Tittling, 19. Juli 2005

Zauhar
Zauhar, 1. Bürgermeister

